

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen IG 3-Seenbahn e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee Neustadt, Regierungsbezirk Freiburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Titisee Neustadt..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schluchsee.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung des von der DB AG nicht mehr genutzten Teils des Bahnhofs Seebugg. Durchführung von Museumsfahrten im Bereich der 3-Seenbahn und der Höllentalbahn als Museumsbahn, Bau und Einrichtung eines Museumsstandortes sowie den Betrieb eines Freilichtmuseums (Museumsbahnhof) zur Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes, zur Pflege der Heimatkunde, Förderung der Schwarzwälder sowie der Badischen Kultur und Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Traditionen.

Die IG 3-Seenbahn e.V. verfolgt ihre Aufgaben durch:

- a) Sammlung und Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge aus dem historischen Umfeld der 3-Seenbahn und der Höllentalbahn, eisenbahntechnischer Gerätschaften und Gebäude. Pflege und Erhaltung der historischen Gleisanlagen am Bahnhof Seebugg einschließlich Erhaltung und Wiederherstellung des historischen eisenbahntechnischen Umfelds.
- b) Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen und dergleichen
- c) Unterhalt einer Fachbibliothek
- d) Pflege der historischen Unterlagen, um zu vermeiden, dass das wenige noch vorhandene, oft unersetzliche Geschichtsmaterialien durch Unkenntnis oder Verständnislosigkeit für immer verloren geht.
- e) Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
- f) möglichst enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich mit dem Verkehrswesen befassen
- g) Betreiben einer vereinseigenen Homepage

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Zur Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Über die Mitgliedschaft von ausgetretenen sowie von ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die einen erneuten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Berufungsinstanz ist die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau oder Betrieb der Museumsbahn in organisatorischer und handwerklicher Art beteiligen.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins, die Aufstellung des Jahresplanes, die Erstellung des Finanzberichtes und die regelmäßige Kontrolle der Handkasse des Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer kontrollieren die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins und prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich im Tätigkeitsbereich der IG 3-Seenbahn e.V. aufzuhalten
 - b) jederzeit Auskünfte über die Finanzunterlagen einzufordern
 - c) Änderungen der Satzung vorzuschlagen
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ziele und den Zweck des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern.
- (3) Der Vorstand kann für einzelne Einrichtungen Benutzungsentgelte festsetzen.
- (4) Beim Bahnbetrieb, bei Arbeiten auf dem Bahngelände, an Fahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen, sowie bei anderen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, die nötige Vorsicht walten zu lassen.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (5) Alle Betriebsbediensteten haben die Pflicht, den Weisungen der Betriebsleitung Folge zu leisten.
- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden jeder Art, die durch keine Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.
- (2) Eine organisatorische Einrichtung ist die vom Vorstand bestellte Betriebsleitung, die für die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes zuständig ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einem Kassierer.
- (2) Dem Vorstand obliegt es, für bestimmte Projekte oder Arbeitsbereiche leitende Personen zu ernennen oder abzuernennen. Die Ernennung kann unbefristet oder befristet erfolgen. Der Vorstand stattet diesen Personenkreis mit den für die Aufgabe nötigen Befugnissen und Rechten aus. Diese gelten für die Zeitdauer der Ernennung.

(3) Der Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB (§§ 21 bis 79) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren angehören.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach §9(2) ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10 T EUR für Ausgaben, die Zustimmung von 2/3 des Vorstandes erforderlich ist. Beschlüsse, die Beteiligungen des Vereins betreffen, sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des

Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächst folgenden Jahreshauptversammlung einen Nachfolger berufen. Dann hat eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandes durch die Mitglieder ist nur im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung möglich. Die Abberufung bedarf einer außerordentlichen Hauptversammlung und einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in schriftlicher Form beauftragt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes; Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Ablauf der Wahlperiode
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- f) Beschlussfassung eines neuen Jahres- und Haushaltplanes.

§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

dem Verein schriftlich bekannten gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

(1) An der Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Jahreshauptversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand beauftragt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung dem Leiter des Wahlausschusses übertragen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit einer gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks oder der Satzung des Vereins muss die Zustimmung von drei Vierteln der zur Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder finden.

(4) Der Wahlmodus wird durch eine Wahlordnung geregelt.

(5) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das durch den Protokollführer und zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 15 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere interessierte Mitglieder organisieren die Arbeit Vereins. Zuständigkeiten legt der Vorstand eigenverantwortlich fest.

(2) Die für besondere und zeitlich befristete Arbeiten vom Vorstand bestimmten Personen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.

(4) Der Verein ist Mitglied der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen. Die Bestimmungen gelten für alle Mitglieder.

§ 16 Vereinshomepage

(1) Zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung betreibt die IG 3-Seenbahn e.V. eine Homepage. Diese ist offizielles Bekanntmachungsmedium für Vereinsmitteilungen. Im Weiteren besteht redaktionelle Unabhängigkeit vom Vorstand des Vereins.

(2) Für die Homepage gelten die Ziele der Satzung des Vereins.

§ 17 Führung des Museums-bahnbetriebes

(1) Die Führung des Eisenbahnbetriebes unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Vertraglichen Regelungen.

(2) Die Betriebsbediensteten, die im Auftrag des Vereins Dienst haben, werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt.

(3) Als weisungsbefugt im Sinne des §7(4) gelten neben der Betriebsleitung insbesondere die weisungsbefugten Stellen im Infrastrukturbereich der DB Netz AG.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Absatz 3).

(2) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als steuerbegünstigt besonders anerkannt ist gegeben. Dies geschieht mit der Maßgabe, das Vermögen im Sinne von § 2 (2) zu verwenden. Die Entscheidung wird durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung getroffen. Eine Entscheidung hierüber bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden gültigen Stimmen. Die Abwicklung der getroffenen Entschlüsse wird durch die Liquidatoren durchgeführt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(In der gültigen, zur Jahreshauptversammlung am 20.2.2011 beschlossenen Fassung.)

gez. Jens Reichelt (Erster Vorsitzender)

gez. Michael Volk (Stellvertretender Vorsitzender)

gez. Martin Richter (Kassierer)